

Sitzungsvorlage

B 2023/020/5450/1 öffentliche Sitzungsvorlage

Federführung

Beteiligungsmanagement

Auskunft erteilt Frau Stefanie Bathe-Funke

Telefon 02522 / 72-249

E-Mail stefanie.bathe-funke@oelde.de

Gründung einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung für den Bereich der Abwasserbeseitigung

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung	Vorberatung	27.03.2023
Rat	Kenntnisnahme	24.04.2023

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oelde nimmt die Ausführungen der Kommunal Agentur NRW GmbH zur Gründung einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung für den Bereich der Abwasserbeseitigung zur Kenntnis.

Sachverhalt

Die Abwasserbeseitigung der Stadt Oelde ist derzeit in Form eines Regiebetriebes im städtischen Haushalt integriert. Der Regiebetrieb ist als rechtlich unselbständiger Teil der Verwaltung organisatorisch eingebunden in den Fachbereich 3, Fachdienst 661 – Tiefbau und Umwelt. Vor dem Hintergrund der notwendigen Ertüchtigung der Kläranlage und den damit

einhergehenden Investitionsmaßnahmen stellt sich die Frage, ob eine Ausgliederung aus dem städtischen Haushalt und die Gründung einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung¹ angezeigt ist.

Mit dieser Fragestellung hat sich die Kommunal Agentur NRW befasst. Das Gutachten ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Die wesentlichen Aussagen sind im Folgenden zusammengefasst:

1. Organisation

Eigenbetriebe bzw. eigenbetriebsähnliche Einrichtungen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die wirtschaftliche Führung (eigener Wirtschaftsplan; vgl. Forum Oelde) und die Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegen der Betriebsleitung. Ein eigener Betriebsausschuss ist zu bilden. Die Gründung eines Eigenbetriebes erfordert

- Aufstellung einer Eigenbetriebssatzung
- Aufstellung einer Eröffnungsbilanz
- Aufstellung eines Ausgliederungsberichtes
- Wahl der Betriebsleitung
- Gründung eines Betriebsausschusses
- Aufstellung eines Wirtschaftsplanes
- Implementierung/Übernahme einer Software zur Buchführung, Datenverwaltung

2. Personal

Die im Eigenbetrieb Beschäftigten bleiben Bedienstete der Stadt Oelde. Der Eigenbetrieb hat einen Stellenplan als Bestandteil des Wirtschaftsplanes zu erstellen.

3. Vergaberecht

Die kommunalen Vergabegrundsätze gelten für Eigenbetriebe.

4. Finanzwirtschaft

Der Eigenbetrieb ist Sondervermögen der Stadt Oelde. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sind nach den Vorschriften der KomHVO NRW zulässig. Bei der Errichtung des Eigenbetriebes durch Ausgliederung von Vermögen und Schulden aus dem Haushalt der Stadt sind deren Gegenstand und Wert in der Betriebssatzung festzulegen.

Für die Ausgliederung der Abwasserbeseitigung aus dem städtischen Haushalt in eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung sprechen die nachfolgend dargestellten Aspekte:

1. Operative Flexibilität

Der Eigenbetrieb ist aufgrund der wirtschaftlichen Unabhängigkeit vom Kernhaushalt und der Eigenverantwortlichkeit der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses hinsichtlich des operativen Geschäfts gegenüber dem Regiebetrieb flexibler.

¹ Die Begriffe Eigenbetrieb und eigenbetriebsähnliche Einrichtung werden hier synonym verwendet. Eigenbetriebe sind nach § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO) wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung geführt werden. Als wirtschaftliche Betätigung gilt nach § 107 Abs. 2 Ziff. 1 GO nicht der Betrieb von Einrichtungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist (wie hier die Abwasserbeseitigung). Diese Einrichtungen können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden (§ 107 Abs. 2 S. 2 GO). Sie werden dann eigenbetriebsähnliche Einrichtungen genannt.

2. Auswirkung auf die Abwassergebühren

Unabhängig von der rechtlichen Organisationsform werden für die Kalkulation der Abwassergebühren die Vorgaben des § 6 KAG NRW zugrunde gelegt.

3. Schuldenübertragung

Die Übertragung städtischer Darlehen auf einen Eigenbetrieb ist möglich, wenn diese zur Finanzierung von Abwasseranlagevermögen Verwendung gefunden haben.

4. Transparenz

Die Finanzierung der Aufgabenerfüllung sowie die wechselseitigen Leistungsbeziehungen werden im Eigenbetrieb transparent dargestellt.

5. <u>Neubewertung</u>

Für die Gründung des Eigenbetriebes ist eine Eröffnungsbilanz zu erstellen. Die zu übertragenen Vermögensgegenstände sind hierzu zu bewerten.

Neben den oben angeführten rechtlichen Anforderungen sind verwaltungsinterne Vorbereitungsarbeiten erforderlich, die auch weiterer Beratung bedürfen. Die Buchführung des Eigenbetriebs sollte nach den Vorschriften der KomHVO erfolgen. Die Umstellung der Haushaltssoftware auf INFOMA erlaubt nach derzeitigem Kenntnisstand die direkte Implementierung eines eigenen Buchungskreises für das Produkt Abwasserbeseitigung. Die Umstellung der Finanzsoftware ist insgesamt von verschiedenen Faktoren abhängig, die sich im Ergebnis auch auf die Gründung des Eigenbetriebes auswirken.

Im Jahresabschluss 2021 wurde durch den Abschlussprüfer bereits auf die Erforderlichkeit einer Inventur hingewiesen. Die Bewertung des zu übertragenden Vermögens ist Voraussetzung für die Gründung des Eigenbetriebes, so dass die Durchführung einer Inventur nun unabdingbar ist. Mit Hilfe externer Beratung soll das weitere Vorgehen abgestimmt werden.

Der Aufwand für die Erstellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes sowie dessen externe Prüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft fällt jährlich an. Der sich voraussichtlich aus der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses ergebende Mehraufwand ist ebenfalls jährlich zu veranschlagen (ca. 20.000 €).

Abwägung Regiebetrieb oder Eigenbetrieb

Aus dem Gutachten der Kommunal Agentur NRW GmbH lassen sich die Vorteile einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung im Hinblick auf die wirtschaftliche Transparenz – gerade vor dem Hintergrund der anstehenden hohen Investitionen – und operativer Handlungsfähigkeit ablesen.

Die Verwaltung hat daher in der entsprechenden Vorlage zur Sitzung des Finanzausschusses und Ausschusses für Wirtschaftsförderung am 27.03.2023 vorgeschlagen, eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung für die Abwasserbeseitigung zum 01.01.2024 zu gründen.

Das Gutachten der Kommunal Agentur NRW wird zur Kenntnisnahme und als Grundlage für die weiteren Beratungen bereitgestellt.

Nach der Diskussion im Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung ergeben sich weitere Fragen (u. a. nach dem Personalaufwand, den finanziellen Auswirkungen auf

den städtischen Haushalt, die Abwassergebühr), die vor Abgabe einer Beschlussempfehlung an den Rat geklärt werden sollen.

Frau Viola Wallbaum, Ansprechpartnerin für das Projekt bei der Kommunal Agentur NRW, wird in der Sitzung des Rates am 24.04.2023 für die weitere Erörterung und für Fragen zur Verfügung stehen.

Anlage

Gutachten der Kommunal Agentur NRW GmbH zur Gründung einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung